

Änderungsantrag

des Abgeordneten Dr. Manuel Kiper und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7774, 13/8702 –**

Entwurf eines Postgesetzes (PostG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind nach dem Wort „Postdienstleistungen“ die Wörter „zu erschwinglichen Preisen unter Beachtung der Tarifeinheit im Raum“ zu ergänzen.
2. § 10 ist wie folgt zu fassen:

„§ 10

„Unternehmen, die auf anderen Märkten als dem Markt für Postdienstleistungen über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, dürfen nicht auf dem Markt der Postdienstleistungen tätig werden. Die Verbindung eines Unternehmens im Sinne des § 15 Aktiengesetz, das auf anderen Märkten über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, mit einem Unternehmen aus dem Bereich der Postdienstleistungen ist unzulässig.“

3. In den Abschnitten 3 ff. ist der Begriff „Grundversorgung“ durch den Begriff „Universaldienst“ zu ersetzen.
4. In § 11 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:
„Universaldienstleistungen sind ein Mindestangebot an Postdienstleistungen, die in einer bestimmten Qualität und zu einem erschwinglichen Preis unter Beachtung der Tarifeinheit im Raum erbracht und für jedermann in zumutbarer Entfernung angeboten werden.“
5. In § 11 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Absatzes 1 Inhalt und Umfang des Universaldienstes festzulegen. Die Festlegung der Universaldienstleistungen ist der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung nachfragegerecht anzupassen.“

In der Rechtsverordnung sind darüber hinaus die Mindestqualität der Dienstleistungen einschließlich der Qualitätsmerkmale für das Annahme- und Zustellnetz (Briefkästen, Postfilialen, Briefauslieferung) und für die Brieflaufzeiten sowie die Maßstäbe für die Bestimmung des Preises einer Universaldienstleistung festzulegen. Die Regulierungsbehörde ist befugt, über die Einhaltung dieser Maßstäbe zu entscheiden.“

6. In § 11 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 einzufügen:

„(3) Zur Übernahme und Zustellung grenzüberschreitender Sendungen sind Unternehmen, die Postdienstleistungen erbringen, nur gegen Zahlung des anteiligen Inlandsentgeltes verpflichtet, soweit es sich um Briefsendungen deutscher Absender handelt, die entweder ins Ausland verbracht oder deren Inhalt nicht körperlich zum Zwecke der Herstellung übermittelt worden ist.“

7. Nach § 46 ist folgender § 46 a einzufügen:

„ § 46 a

Die Regulierungsbehörde legt den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und die Entwicklung auf dem Gebiet des Postwesens vor. In diesem Bericht ist insbesondere Stellung zu beziehen zu der Frage, ob und gegebenenfalls bis zu welchem Zeitpunkt die Aufrechterhaltung der Exklusivlizenz nach § 50 weiterhin erforderlich ist. Die Bundesregierung nimmt zu diesem Bericht gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes in angemessener Frist Stellung.“

8. In § 50 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Der Deutsche Post AG steht das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen, deren Einzelgewicht weniger als 100 Gramm und deren Einzelpreis weniger als das Fünffache des am 31. Dezember 1997 geltenden Preises für Normalbriefe der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz).“

Bonn, den 8. Oktober 1997

Dr. Manuel Kiper

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf des Postgesetzes einen Vorschlag zur parlamentarischen Beratung vorgelegt, der sich in seinen Strukturen allzusehr an dem im Vorjahr beschlossenen Telekommunikationsgesetz (TKG) orientiert. Es ist zwar sinnvoll, auch auf Postmärkten kurz-, mittel- und langfristig mehr Wettbewerb zu ermöglichen. Das Postgesetz darf aber nicht zu sehr nach

dem Muster des TKG gestrickt werden. Schmalspur-Universaldienst, Möglichkeit der Quersubventionierung bei am Markt tätigen Unternehmen und Oligopolisierung drohen sich auf dem Postsektor – hier versteckt hinter den Begriffen „Grundversorgung“ und „strukturelle Separierung“ – zu wiederholen. Die Postmärkte werden auch dauerhaft völlig anderen Entwicklungen als die Telekommunikationsmärkte unterliegen. Die schematische Übertragung der völligen Liberalisierung im Telekommunikationsbereich auf den Postsektor ist ein unzulässiger Kurzschluß. Er droht in der Verschlechterung grundlegender Postdienstleistungen in der Fläche zu enden.

Gerade vor dem Hintergrund der Portoerhöhungen und Postfilialschließungen des letzten Jahres ist davon auszugehen,

- daß der Briefverkehr immer stärker durch elektronische Kommunikationstechniken verdrängt wird. Die ökonomische Basis der Telekommunikationsunternehmen wächst zwar dadurch, aber diejenige der Deutschen Post AG wird noch schmaler.
- Während die Telekommunikation in der Regel auf leitungsgebunden Netzen (Kabeln) beruht, arbeitet der postalische Bereich mit logistischen Netzen. Von einer Konkurrenzsituation im Postsektor wäre daher auch ein ungleich geringerer Nutzen für technologische Innovationen zu erwarten, und wenn, dann handelte es sich wie zuletzt bei der Post meist auch noch um kontraproduktive Prozesse (Errichtung sämtlicher Brief- und Frachtpostzentren ohne Bahnanschluß).
- Ein weiteres Ungleichgewicht zwischen Telekommunikation (Kapitalintensität) und Post (Arbeitsintensität) ist ebenfalls kaum veränderbar. Die Telekom AG besitzt mit ihrer technischen Infrastruktur ein quasi-natürliches Monopol, während Wettbewerber der Deutschen Post AG dieser vorrangig durch Rosinenpickerei und Sozialdumping („Turnschuhbrigaden“) Paroli bieten könnten.
- Das Telefonieren wird auch ohne ausreichenden Universaldienst in der Fläche kaum mehr hinter ISDN bzw. digitalisierte Vermittlungsstellen zurückfallen, während die postalische Versorgung buchstäblich täglich neu auf die Beine gestellt werden muß.
- Der Wettbewerb mit Turnschuhbrigaden führt zwangsweise zum verstärkten Personalabbau bei der Deutschen Post AG durch Frühpensionierungen. Deren finanzielle Lasten werden vertragsgemäß auf den Bundeshaushalt abgewälzt. Schon jetzt ist mit Kosten von 8 Mrd. DM jährlich ab dem Jahre 2000 für den Bundeshaushalt zu rechnen.

Oberstes Ziel der Postpolitik ist und bleibt aber der Infrastrukturauftrag nach Artikel 87 f. Grundgesetz. Postdienstleistungen muß der Bund heute und in Zukunft „angemessen“, „ausreichend“ und „flächendeckend“ gewährleisten können. Grundsätzlich werden zur Erreichung des Zieles zwei unterschiedliche Vorgehensweisen vorgeschlagen. Die einen favorisieren Wettbewerb oder schlagen gar die völlige Freigabe der Postmärkte schon zum Jahresende 1997 vor, die anderen wollen die Qualität und Quantität der Post-

dienstleistungen durch einen umfassenden Universaldienst sichern und zu dessen Finanzierung das Monopol der Deutschen Post AG verewigen.

Der eine Lösungsweg darf den anderen aber nicht kategorisch ausschließen: Das neue Postgesetz muß einerseits das Fenster zum Wettbewerb aufstoßen. Internationale Erfahrungen zeigen, daß dies durchaus auch zu mehr Zufriedenheit der Postkunden führen kann. Die Infopost sollte daher Ende des Jahres in Deutschland völlig freigegeben werden. Andererseits brauchen wir auch eine tragfähige Festschreibung der Pflicht zur Grundversorgung mit Postdienstleistungen. Diese muß auch die Tarifeinheit im Raum umfassen. Denn ein gewöhnlicher Brief von der Hallig Hooge nach Oberstdorf darf auch künftig nicht mehr kosten als einer von Dortmund nach Essen, und er soll möglichst genauso schnell sein (E+1-Qualität). Das schließt im übrigen nicht aus, daß Großkunden Rabatte gewährt werden können. Und auch in der Provinz muß es weiterhin Postfilialen geben, bei der die entsprechenden Briefmarken zu kaufen sind. Schließlich muß die Grundversorgung auch den Postzeitungsdienst als wesentliches Element der Meinungsbildung in unserer Demokratie sicherstellen. Das Postgesetz sollte daher die Exklusivlizenz der Deutschen Post AG für Briefe bis 100 Gramm nicht in einer Art Automatismus am Ende des Jahres 2002 auslaufen lassen. Richtig kann nur eine regelmäßige Überprüfung (Evaluation) sein, ob und wie lange die „gelbe Post“ diese exklusive Einnahmequelle braucht, um den Universaldienst und die vom Unternehmen zu tragenden Sonderlasten erfüllen zu können. Auch die Festlegungen auf EU-Ebene laufen auf eine behutsame Liberalisierung des Postsektors hinaus.

Um neue Kartelle zu verhindern, ist zudem das Engagement von Unternehmen, die einer anderen Monopolbranche entstammen, auf dem Markt der Postdienstleistungen zu unterbinden. Der Teufel kann bekanntlich nicht mit Beelzebub ausgetrieben werden. Schließlich wollen wir im Postgesetz Vorsorge gegen das sog. Re-mailing treffen. Durch die ökologisch unsinnige Verbringung von Briefen, die von einem Absender in Deutschland aufgegeben werden und an einen Empfänger in Deutschland gerichtet sind, ins benachbarte Ausland ist der Deutschen Post AG aufgrund des Gefälles bei den Posttarifen in den letzten Jahren größerer Schaden entstanden.